

Geschäftsordnung des Gemeinderats

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender
- § 2 Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen

- § 3 Rechtsstellung der Stadträte
- § 4 Unterrichtsrecht/Akteneinsicht/Anfragerecht
- § 5 Amtsführung
- § 6 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 7 Vertretungsverbot
- § 8 Ausschluss wegen Befangenheit

III. Sitzungen des Gemeinderats

- § 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
- § 10 Verhandlungsgegenstände
- § 11 Sitzordnung
- § 12 Einberufung
- § 13 Tagesordnung
- § 14 Beratungsunterlagen
- § 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung
- § 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
- § 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat
- § 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat
- § 19 Redeordnung, Redezeit, Fraktionssprecher
- § 20 Anträge, Anfragen
- § 21 Geschäftsordnungsanträge
- § 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
- § 23 Abstimmung
- § 24 Wahlen
- § 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten
- § 26 Persönliche Erklärung
- § 27 Fragestunde
- § 28 Anhörung

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

- § 29 Schriftliches Verfahren
- § 30 Offenlegung

V. Niederschrift

- § 31 Inhalt der Niederschrift
- § 32 Führung, Anerkennung und Einsichtnahme in die Niederschrift

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 33 Anwendung der Geschäftsordnung auf die Ausschüsse

VII. Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Lauffen a.N. in der Fassung vom 25.03.2015

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) - GemO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (Ges.Bl. S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 25.03.2015 die Geschäftsordnung vom 17.9.1975, zuletzt geändert am 5.3.1986, neu gefasst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist immer mit einbezogen.

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
2. Ist der Bürgermeister rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die gemäß § 48 Abs. 1 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2 Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)

1. Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen.
2. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, etwaige Veränderungen sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
3. Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

1. Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
3. Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Unterrichtsrecht/Akteneinsicht/Anfragerecht

1. Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
2. Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

3. Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
4. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
5. Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
6. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 5 Amtsführung

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Die Stadträte und die zugezogenen sachkundigen Bürger sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

1. Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, insbesondere angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet bzw. zu verpflichten, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
2. Stadträte und zugezogene sachkundige Einwohner und Sachverständige dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 7 Vertretungsverbot

1. Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.
2. Auf die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung bzw. sind in Anwendung zu bringen, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit ihrer Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

1. Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - a) dem Ehegatten,
 - b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,

- c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe fortbesteht oder
 - d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
2. Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
- a) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 - b) oder dessen Ehegatte, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 - c) Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 - d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
3. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
4. Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.
5. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

1. Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Grundstücksverkäufe, Verpachtungen und Vermietungen durch die Stadt sind in der Regel öffentlich zu behandeln.
2. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Den Presseberichterstatern ist immer ein Platz zuzuweisen.
3. In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 10 Verhandlungsgegenstände

1. Der Gemeinderat verhandelt über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, über die Empfehlungen der Ausschüsse und über Vorlagen des Bürgermeisters und die dazu gestellten Anträge und Vorschläge.
2. Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand kann aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses nur dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte zur Sache eintreten.

§ 11 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 12 Einberufung

1. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
2. Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In der Regel finden Sitzungen mittwochs statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
3. Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag oder in der nächsten turnusmäßigen Sitzung fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich durch die Verwaltung zu verständigen.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 13 Tagesordnung

1. Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
2. Auf Antrag eines Viertels des Gemeinderats ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
3. Die Einladung enthält Angaben über Ort und Beginn der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
4. Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge erweitern. Er kann weitere Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung absetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.

§ 14 Beratungsunterlagen

Über schwierige, umfangreiche und bedeutsame Verhandlungsgegenstände (erforderliche Unterlagen) soll der Bürgermeister, möglichst mit der Einladung zur Sitzung, Beratungsunterlagen

ausgeben. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und einen Beschlussvorschlag enthalten. Dies gilt nicht, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

1. Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
3. Die Sitzungen des Gemeinderats sowie der beiden Ausschüsse beginnen in der Regel um 18 Uhr. Ein früherer Sitzungsbeginn wird mit der Einberufung bekannt gegeben.

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

1. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen. Bei wiederholter Störung kann der Vorsitzende Zuhörer zeitweise von den Sitzungen ausschließen.
2. Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich tätige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen werden.

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

1. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nicht anders beschließt. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
2. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. § 13 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
3. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so findet die zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
4. Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
5. Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag): Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion angemessen Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Dies gilt auch für Gruppierungen von Stadträten, die nicht Fraktionen sind und für Einzelstadträte.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

1. Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
2. Der Gemeinderat sowie der Bürgermeister können sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
3. Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, er einen Beamte oder angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 19 Redeordnung, Redezeit, Fraktionssprecher

1. Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
2. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
3. Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
4. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern. Die Ausführungen sind knapp zu halten; es kann eine Redezeit vorgegeben werden.
5. Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
6. Die Sitzungsteilnehmer sind gehalten, ihre Beiträge knapp und sachbezogen zu halten. Im Interesse eines zügigen Sitzungsablaufs steht jeder Fraktion zur Abgabe von Diskussionsbeiträgen, Stellungnahmen oder Erklärungen pro Tagesordnungspunkt eine Redezeit von höchstens insgesamt 10 Minuten zu. Bei Grundsatzdebatten und in Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Redezeit im Benehmen mit Fraktionsvorsitzenden verlängern. Gruppierungen von Stadträten, die keiner Fraktion angehören und Einzelstadträten ist eine angemessene Redezeit einzuräumen. In der Regel sollten Erklärungen und Stellungnahmen zu einer Sache nur von einem Fraktionssprecher vorgetragen werden. Das Recht zur freien Meinungsäußerung und die Pflicht zum verantwortlichen Handeln eines jeden Stadtrats bleibt davon unberührt.

§ 20 Sachanträge

Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Nach Eintritt in die Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. In Einzelfällen kann der Vorsitzende verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

1. Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit gestellt werden zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung hierüber.
2. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Der Vorsitzende fordert zur Gegenrede auf. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Geschäftsordnungsantrag angenommen.
3. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zum Zwecke der Beratung,

- e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
4. Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstabe b) und c) nicht stellen.
 5. Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.
 6. Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

1. Im Anschluss an die Beratung wird über die Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24).
2. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
3. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
4. Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
5. Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
6. Bei Berechnung der Hälfte bzw. eines Viertels „aller Mitglieder“ ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von der gesetzlichen Mitgliederzahl zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 Abs. 2 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden konnten, abgezogen wird.
7. Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats vor jeder Beschlussfassung zu prüfen.

§ 23 Abstimmung

1. Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes mit „ja“ angenommen oder mit „nein“ abgelehnt werden können. Auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats ist getrennt abzustimmen. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen (§ 21) wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Änderungen und Ergänzungen sind mit Zustimmung des Antragstellers ohne Abstimmung möglich. Als Hauptantrag gilt die Empfehlung des Ausschusses; falls eine solche fehlt, der Antrag des Antragstellers oder Vorsitzenden. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über diejenigen zunächst abgestimmt, die am weitesten von dem Hauptantrag abweichen.
2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stim-

- mengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
 4. Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

§ 24 Wahlen

1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
2. Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe von zwei vom Gemeinderat bestellten Mitgliedern das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
3. Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende, oder in seinem Auftrag der Schriftführer, stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

1. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
2. Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter.

§ 26 Persönliche Erklärung

1. Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

2. Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

1. Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
2. Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 28 Anhörung

1. Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
2. Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
3. Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
4. Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Einzelfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen schriftlich oder elektronisch zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 30 Offenlegung

1. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann sowohl in einer Sitzung, als auch außerhalb einer solchen geschehen.
2. Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
3. Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt, dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 32 Führung, Anerkennung und Einsichtnahme in die Niederschrift

1. Die Niederschrift wird von einem Schriftführer geführt, der vom Vorsitzenden bestellt wird.
2. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Sie sind entsprechend den Mindestanforderungen des § 38 Abs. 1 GemO zu erstellen. Eine über diese Mindestforderung hinausgehende Protokollierung (Verhandlungsprotokoll) kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit vor Eintritt in die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes für diesen Verhandlungsgegenstand beschlossen werden. Ein solcher Antrag sollte nur ausnahmsweise gestellt werden.
3. Die Stadträte können in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
4. Die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen wird durch die schriftliche oder elektronische Zuleitung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.
5. Die Niederschrift ist neben dem Vorsitzenden und dem Schriftführer von zwei Stadträten, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
6. Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 33 Anwendung der Geschäftsordnung auf die Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Vorsitzender der beratenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, welches Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- c) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- d) An den Sitzungen können alle Stadträte als Zuhörer teilnehmen, die nicht dem jeweiligen Ausschuss angehören.

VII. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Lauffen a.N., den 1. April 2015

gez. Klaus-Peter Waldenberger
Bürgermeister